



HVBG

HVBG-Info 20/1992 vom 06.08.1992, S. 1816 - 1816, DOK 553.2

Pfändbares Arbeitseinkommen bei vorzeitigem Ausscheiden (§ 850c Abs. 1 ZPO) - Urteil des Arbeitsgerichts Münster vom 10.07.1990 - 2 Ca 992/90

Arbeitsgericht Münster, Urteil vom 10.7.1990 - 2 Ca 992/90;

Berufung nicht zugelassen

Leitsätze:

Im Rahmen der Bemessung der Pfändbarkeit des Arbeitseinkommens nach § 850 c Abs. 1 ZPO ist es ohne Bedeutung, ob der Arbeitnehmer bei regelmäßiger monatlicher Auszahlung während des gesamten Auszahlungszeitraumes gearbeitet hat. Ob die pfändbaren Beträge aus der Monatstabelle, Wochentabelle oder Tagestabelle der Anlage 2 zu § 850 c ZPO zu entnehmen sind, richtet sich allein nach dem regelmäßigen Auszahlungszeitraum.

Das gilt auch, wenn das Arbeitsverhältnis vor Schluß des Auszahlungszeitraumes beendet worden ist. Dem Schuldner - Arbeitnehmer - soll nach dem Sinn und Zweck des § 850 c ZPO auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf des üblichen Auszahlungszeitraumes der für den gesamten Lohnzahlungszeitraum bemessene Freibetrag voll verbleiben.